

Niederschrift

über die 18. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 25. September 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 17. Juli 2003 | | |
| TOP 3 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan
„Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“ | | DS-VII-221/03 |
| TOP 4 | Empfehlungen der Kommission „Haushaltssicherung“ | | DS-VII-228/03 |
| TOP 5 | Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2003 | | DS-VII-229/03 |
| TOP 6 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet
Crumstadt | | DS-VII-230/03 |
| TOP 7 | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Hintere
Bebauung Modaustraße 10 – 26“ im OT Crumstadt | | DS-VII-231/03 |
| TOP 8 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet
Godelau Süd-West | | DS-VII-232/03 |
| TOP 9 | Satzung zum Schutz von Grünbeständen (Grünbestands-
satzung) der Gemeinde Riedstadt (Aufstellungsbeschluss) | | DS-VII-233/03 |
| TOP 10 | 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung | | DS-VII-234/03 |
| TOP 11 | 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenord-
nung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-235/03 |
| TOP 12 | 4. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die
Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Godelau
und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde
Riedstadt | | DS-VII-236/03 |
| TOP 13 | Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen (Neufassung) | | DS-VII-237/03 |
| TOP 14 | Jahresabschluss 2002 des Bauhofes der Gemeinde
Riedstadt | | DS-VII-238/03 |

- TOP 15**
- 15.1.** Gewerbegebiet Wolfskehlen „Auf dem Forst“
hier: Vertragsentwurf für die Veräußerung der
Grundstücke DS-VII-239/03
- 15.2.** Grundstücksverkauf in den Gemarkungen Erfelden
und Goddelau
hier: Erweiterung des Gewerbegebietes
Goddelau „Südwest“ DS-VII-240/03

Anwesende:

SPD-Fraktion: Eberling, Ottmar
Amend, Werner
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kluck, Ulf
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Muris-Knorr, Heike
Schmiele, Stefanie
Schnatbaum, Karin
Thurn, Matthias

CDU-Fraktion: Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Büßer, Heiko
Fraikin, Bernd
Fraikin, Michael
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Kraft, Richard
Senft, Doris
Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter W.
Selle, Stephan

GLR-Fraktion: Dutschke, Rebecca
Lenschow, Jürgen
Rust, Doris

FDP-Fraktion: Schemel, Elena

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

Gemeindevorstand:	Kummer, Gerald Zettel, Erika Bonn, Werner Fischer, Frank Heitmann, Ulrich Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister Erste Beigeordnete
--------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Entschuldigt:	Bernhardt, Günter Hennig, Brigitte Schmiele, Rita Fischer, Thomas Jung, Klaus-Dieter Schellhaas, Petra Buhl, Günter Dey, Mathias Hirsch, Andreas	(SPD-Fraktion) (SPD-Fraktion) (SPD-Fraktion) (CDU-Fraktion) (CDU-Fraktion) (GLR-Fraktion) (Gemeindevorstand) (Gemeindevorstand) (Gemeindevorstand)
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verwaltung:	Dörr, Dieter Schneider, Ute
--------------------	--------------------------------

Schriftführerin:	Stahl, Doris
-------------------------	--------------

1 Vertreterin der Presse

ca. 25 ZuhörerInnen

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 18. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden insbesondere Herrn Stephan Selle als Nachrücker der WIR-Fraktion für Frau Manthey. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse somit rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit dem § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Frau Schemel, Frau Stefanie Schmiele, Herrn Krug, Frau Beykirch, Herrn Gerald Kummer, Herrn Kluck, Herrn Effertz, Herrn Frank Fischer nachträglich sowie Herrn Buhl am heutigen Tag zum Geburtstag

Mit den Fraktionen ist abgestimmt, dass lediglich die Tagesordnungspunkte 4, 5, 9 und 14 mit Aussprache behandelt werden sollen. Alle übrigen Punkte können ohne Aussprache zur Abstimmung gestellt werden, darunter auch die beiden Tagesordnungspunkte 15.1 und 15.2., die in einem nicht öffentlichen Teil abzuwickeln wären.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Herr Amend hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden und verliest das Schreiben (Laudatio) zur Belegung des zweiten Platzes beim Bundeswettbewerb „Zukunftsfähige Kommune“.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 17. Juli 2003

Der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertreterversammlung vom 17. Juli 2003 wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 3 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“ DS-VII-221/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan. Der Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan erhält die Bezeichnung „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden folgende Parzellen:

Flur 4: 92 (Weg, tlw.)

Flur 1: 407/1, 408 bis 423, 425/1, 426, 427, 428/3, 428/4, 429/5, 429/6, 430/4, 434/1, 438/1, 439/2, 440/1, 441/2, 441/3, 441/4, 441/5, 441/9, 441/10, 441/11, 441/12, 442, 443/1, 443/2, 444 bis 451, 452/2, 453 bis 457, 464/1, 464/2, 464/4, 464/5, 464/6, 464/7, 464/8, 464/9, 464/10, 464/11, 580/2, 580/4 (Weg), 581 (Weg), 582 (Weg), 583/1 (Weg, tlw.), 584/1 (Weg tlw.), 628 bis 639

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird durch die zeichnerische Darstellung bestimmt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass der Planung ist die große Nachfrage nach Baugrundstücken in Riedstadt. Für den bisher unbebauten Bereich nordöstlich von Erfelden sollen daher die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes mit Wohnnutzung geschaffen werden.

Auf Grund der umgebenden Bebauung, ist auf eine dem Gebietscharakter entsprechende Gestaltung besonders Rücksicht zu nehmen.

Ziele der Planung sind insbesondere:

- die Abrundung des Siedlungsgebietes,
- die Schaffung eines qualitätvollen Wohngebietes unter Berücksichtigung der angrenzenden Baustruktur,
- die Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft
- Verdichtung der bestehenden großen Grundstücken durch zusätzliche Baumöglichkeiten in den hinteren Bereichen.

b) Beschlüsse zur Prüfung der nach § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen.

c) Beschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung wird zugestimmt.:

d) Beschluss der öffentlichen Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen.

Die nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligten - die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet
Crumstadt**

DS-VII-230/03

Frau Linke verlässt den Sitzungssaal wg. § 25 HGO.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlage zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken.

b) Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crumstadt“ mit Begründung wird unter Einarbeitung der im einzelnen zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange gefassten Beschlüsse zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

c) Offenlagebeschluss

Die Gemeindevertretung Riedstadt beschließt gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crumstadt“. Der Entwurf besteht aus Plan und Begründung (siehe Anlage 3).

Diese Vorlage wird mit 17 Ja- und 13 Nein-Stimmen beschlossen (ohne die Stimme von Frau Linke).

**TOP 7 Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Hintere
Bebauung Modaustraße 10 – 26“ im OT Crumstadt
DS-VII-231/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt

a) Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt gemäß § 2(1) BauGB für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Landschaftsplan. Der Bebauungsplan mit Landschaftsplan erhält die Bezeichnung „Hintere Bebauung Modaustraße 10 - 26“.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Crumstadt und umfasst in der Flur 2 folgende Parzellen: 34/3, 35/1, 36, 37/3, 41, 42, 43, 44/3, 511 und 432.

Es handelt sich hierbei um die rückwärtige Erschließung der Grundstücke Modaustraße 10 – 26. Alle Grundstücke grenzen an den ehemals landwirtschaftlichen Weg, Flurstück Nr. 511/0, der parallel zur Karlsbader Straße führt die Straße „Am Lohrrain“ mit dem Nelkenweg verbindet.

Lage des Gebietes im Raum:

Das Plangebiet liegt in der östlichen Hälfte von Crumstadt. Im Norden grenzt dieses an die rückwärtigen Grundstücksseiten der Modaustraße, im Westen an eine bereits bestehende Häuserzeile, die an der Straße Am Lohrrain liegt, im Osten an noch nicht erschlossene rückwärtige Freiflächen von Gebäuden, und im Süden an eine neu erbaute Häuserzeile, die an die Sackgassen Veilchenweg, Oleanderweg und Malvenweg anschließen. Die angrenzenden Gebäude sowohl im Osten als auch im Süden sind durchweg ein- und zweigeschossige Gebäude mit ausgebauten Dachgeschossen. Insofern wird das zu beplanende Gebiet von bereits bestehender Bebauung umringt.

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung findet im Rahmen einer Offenlage statt. Die Offenlage wird zuvor ortsüblich bekannt gegeben.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Riedstadt beabsichtigt, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Plangebietes die städtebaulichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung zu schaffen. Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass die zu beplanende Fläche, die von Wohnhäusern umschlossen wird und gemäß § 34 BauGB bebaubar wäre, sich homogen einfügt. Wichtig ist es, ein geordnetes Stadtbild entstehen zu lassen und die Belästigung für die umliegende Bebauung durch die neue Erschießung so gering wie möglich zu halten.

b) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlage zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (a) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken

c) Beschluss des Entwurfs des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan

Dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Hintere Bebauung Modaustraße 10 - 26“ mit Begründung wird unter Einarbeitung der im einzelnen zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange gefassten Beschlüsse zugestimmt.

d) Offenlagebeschluss

Die Gemeindevertretung Riedstadt beschließt gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Hintere Bebauung Modaustraße 10 - 26“. Der Entwurf besteht aus Plan und Begründung.

Diese Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen (ohne die Stimme von Frau Linke).

TOP 8 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Goddelau Süd-West DS-VII-232/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt den städtebaulichen Vorentwurf zur Kenntnis und beauftragt den Gemeindevorstand, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und parallel die Offenlage durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Goddelau Süd-West 1. Änderung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Erfelden Flur 2: Nr. 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 769, 770/1, 771/1, 772, 773, 774, 732/2, 778/5, 778/6.

Gemarkung Goddelau Flur 14: Nr. 590, 591, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 648, 664

Im einzelnen hat der Geltungsbereich folgende räumliche Begrenzung:

Der Geltungsbereich liegt südlich zwischen Erfelden und Goddelau. Westlich begrenzt durch die B44. Im Norden schließen die Pkw-Lagerflächen der Fa. Haas an. Die Stahlbaustraße begrenzt den Geltungsbereich im Osten. Im Süd-Osten befindet sich das Firmengelände der Fa. Hellmich.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Geltungsbereich ist bisher im Bebauungsplan Gewerbegebiet Goddelau Süd-West als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Zwei ortsansässige Firmen haben der Gemeinde Riedstadt gegenüber ihr Interesse bekundet, die Flächen zukünftig als Lagerflächen zu nutzen.

Form der Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung findet im Rahmen einer Offenlage statt. Die Offenlage wird zuvor ortsüblich angezeigt.

Der Gemeindevorstand soll prüfen, ob auf dem Bahngelände östlich des Gewerbegebietes eine Erschließung im Süden auf das Teilstück der ehemaligen Kreisstraße möglich ist.

Diese Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen (ohne die Stimme von Frau Linke).

**TOP 10 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
DS-VII-234/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung.

**6. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 25. September 2003 folgende 6. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) Absatz 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm
- a) für Schlamm aus Kleinkläranlagen Euro 19,00, jedoch mindestens Euro 75,00 pro Entleerung.
 - b) für Abwasser aus Gruben Euro 19,00, jedoch mindestens 75,00 pro Entleerung.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 11 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt

DS-VII-235/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt.

3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 25. September 2003 folgende 3. Änderungssatzung zu Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt vom 13.03.1990 beschlossen:

Artikel 1

Ziffer 7 - Benutzungsgebühr/Kaution - letzter Absatz wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Handhabung der Einrichtungsgegenstände und Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist für jede Veranstaltung eine Kaution in Höhe von **Euro 77,00** zu hinterlegen. Sie wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Geräte, Säuberung der Anlagen und ordnungsgemäßer Abfallentsorgung ganz oder anteilig zurückgezahlt.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Riedstadt tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 13 Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen (Neufassung) DS-VII-237/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung der Gemeinde Riedstadt über Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

**Satzung der Gemeinde Riedstadt
über Sondernutzung
an öffentlichen Straßen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) und der §§ 16 und 18, 37 und 51 des Hess. Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I S. 437), des § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBl. I S. 204) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2003 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Straßen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Hess. Straßengesetz).

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Riedstadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Sofern kein Ablaufdatum angegeben ist, gilt die Erlaubnis bis auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung erforderlich ist.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
3. Wird neben der Sondernutzungserlaubnis eine Erlaubnis nach § 46 StVO benötigt, ist die Sondernutzungserlaubnis mit dieser zu verbinden.
4. Für die Erteilung der Erlaubnis ist der Gemeindevorstand, im Falle des § 4 Abs. 3 der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 5 Erlaubnis Antrag

1. Erlaubnis Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Riedstadt zu stellen.
2. Die Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
3. Die Gemeinde Riedstadt kann zu den Anträgen Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.
4. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.

- b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 60 cm in den Straßenraum hineinragen.
2. Erlaubnisfreie Sondernutzung nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) können im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. a) Die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Wahlveranstaltungen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen sowie für Personen, die in Riedstadt zur Wahl antreten, gilt nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Buchstabe b) als erteilt.
- Die Anzahl dieser Plakate darf in den Ortsteilen Crumstadt, Erfelden, Leeheim und Wolfskehlen die Zahl 24 nicht übersteigen. Für die Ortsteile Goddelau und Philipppshospital darf die Zahl von insgesamt 30 nicht überschritten werden. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungsplakate.
- Die Gemeinde kann Plakatwände aufstellen und die Flächen dieser Plakatwände auf die Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerber aufteilen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist eine darüber hinausgehende Plakatierung nicht zulässig.
- b) Die Erlaubnis im Sinne von § 6 Abs. 3 a gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:
 - 1) Die Aufstellung von Plakaten ist dem Gemeindevorstand spätestens am Tag vor der Aufstellung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person enthalten.

- 2) Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.
 - 3) Plakate zur Wahlsichtwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - 4) Die Bestimmungen des § 33 STVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
4. Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten sinngemäß bei Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
 5. Plakate, die entgegen Absatz 3 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Riedstadt eingelagert werden.

§ 7 Plakate

Plakate, für die die Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 a **nicht** als erteilt gilt, dürfen ausschließlich an den von der Gemeinde Riedstadt zur Verfügung gestellten Litfaßsäulen oder ähnlichen Einrichtungen angebracht werden.

§ 8 Gebühren

1. Für die Erteilung der Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen werden Gebühren (Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren) nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
2. Wenn gleichzeitig mehr als eine Sondernutzung für die selbe Verkehrsfläche erteilt wird, ist eine einheitliche Gebühr in Höhe der höchsten Einzelgebühr festzusetzen.
3. Persönliche Gebührenfreiheit besteht für die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesland Hessen, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Kirchen.

§ 9 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
2. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid ist mit dem Erlaubnis- oder Versagungsbescheid zu verbinden. Die Gebühren sind zu entrichten:

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis spätestens 1. Februar des Jahres ohne besondere Aufforderung.

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VWVG) vom 4.07.1966 (GVBl. I S. 151, zuletzt geändert am 5.02.1973, GVBl. I S. 57) beigetrieben.

Die Sondernutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Riedstadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Sonderregelung für Märkte, Messen, Volksfeste u. ä.

Für die Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung sowie für Volksfeste gelten die besonderen Bestimmungen der Ortssatzung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hessisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 öffentliche Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus nutzt,
 - b) Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,
 - c) die in § 6 Abs. 3 a) festgesetzten Höchstzahlen überschreitet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 3 a) außerhalb der ihm auf Plakatwänden zugewiesenen Flächen plakatiert,
 - e) entgegen § 7 Plakatständer aufstellt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGB. I S. 481), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riedstadt über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. November 1994 außer Kraft.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 15.1. Gewerbegebiet Wolfskehlen „Auf dem Forst“ hier: Vertragsentwurf für die Veräußerung der Grundstücke DS-VII-239/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung stimmt dem von der G.B.W. GmbH in Auftrag gegebenen und vom Notariat Klose in Darmstadt erstellten Entwurf des Vertrages für die Veräußerung der Gewerbeflächen im zukünftigen Gewerbegebiet Wolfskehlen „Auf dem Forst“ einschließlich dem Finanzierungsplan für die Bodenbevorratung inhaltlich zu.

Die auf der Seite 17 des Vertragsentwurfes erwähnten Vermessungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 15.2. Grundstücksverkauf in den Gemarkungen Erfelden
und Goddelau**

**hier: Erweiterung des Gewerbegebietes
Goddelau „Südwest“**

DS-VII-240/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die Veräußerung der Grundstücke in den Gemarkungen Erfelden, Flur 2, Nr. 756 und 772 (teilweise), sowie Goddelau, Flur 14, Nr. 590, Nr. 591, Nr. 595, Nr. 597 und Nr. 664 (teilweise) in einer Gesamtgröße von ca. 20.000 m² zum Preis von **15,00 € pro m²**, gleich insgesamt ca. **300.000,00 €** an die Fa. Haas Spedition GmbH zur Erweiterung des Gewerbegebietes.

Diese Vorlage wird mit 31 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 4 Empfehlungen der Kommission „Haushaltssicherung“

DS-VII-228/03

Antrag der CDU-Fraktion:

Der Bürgermeister wird aufgefordert,

- 1) das Bau- und das Umweltamt zusammenzulegen und
- 2) die „freiwilligen Leistungen um 50.000 €“ werden eingespart.

Der Punkt 1 des Antrages wird mit 14 Ja-, 16 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Punkt 2 des Antrages wird mit 14 Ja- und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt den beigefügten Abschlussbericht der Kommission „Haushaltssicherung“ vom 20. Mai 2003 zur Kenntnis und beschließt deren Umsetzung mit folgenden Änderungen:

- **Themenbereich „Schwimmbäder“**

Die Schwimmbäder bleiben erhalten. Der Gemeindevorstand soll prüfen, ob die Schwimmbäder durch einen privaten Trägerverein betrieben werden können.

- **Themenbereich „Bau- und Umweltamt“**

Der Vorschlag der Kommission wird aufgrund der beigefügten Begründung nicht weiter verfolgt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

- **Themenbereich „Büchereien“**
Bei den Neuanschaffungen von Medien für die Büchereien werden keine Mittelkürzungen vorgenommen.
- **Themenbereich „Feuerwehren“**
Der Gemeindevorstand wird beauftragt, über den Vorschlag hinaus und unter Beteiligung der Feuerwehren zu prüfen, ob es einsatztaktisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll sein könnte, für sämtliche Feuerwehrstandorte zu einer veränderten Aufgabenzuteilung und damit Personal- und Sachausstattung zu gelangen. Dabei sollte geprüft werden, ob es neben zwei so genannten, zusätzlich ausgestatteten Hauptstandorten etwa in Goddelau und Erfelden, in den Ortsteilen Crumstadt, Leeheim und Wolfskehlen zu so genannten weiteren Standorten mit Grundausrüstung für den Soforteinsatz oder Ersteinsatz kommen könnte.

Diese Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

TOP 5 Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2003

DS-VII-229/03

B e s c h l u s s:

Aufgrund § 97 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 353), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt den Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003.

Der Entwurf schließt entsprechend der beiliegenden 1. Nachtragshaushaltssatzung

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit	23.977.538,00 €
und Ausgaben mit	26.164.720,00 €
unausgeglichen	

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit	4.865.800,00 €
ab.	

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 800.000,00 € nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 230.000,00 € auf 595.000,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.500.000,00 € nicht verändert.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

NACHTRAGSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSSATZUNG

1. Nachtragssatzung der Gemeinde Riedstadt

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534) hat die Gemeindevertretung am 25. September 2003 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr festgesetzt €

a) Verwaltungshaushalt

die Einnahmen		1.271.000	25.248.538	23.977.538
die Ausgaben	298.802		25.865.918	26.164.720

b) Vermögenshaushalt

die Einnahmen		1.104.000	5.969.800	4.865.800
die Ausgaben		1.104.000	5.969.800	4.865.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 800.000,00 € nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich um 230.000,00 € auf 595.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

§ 6

Zuständigkeitsregelung für die Beschlussfassung über den Stellenplan

Es gilt der am 24. Juni 2003 vom Gemeindevorstand beschlossene Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Gemeindevorstand ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.1998 (17.07.2003) und der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18.09.1998 zur Beschlussfassung über den Stellenplan ermächtigt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahre 2003 darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der Stellen (nach Stellenplan Teil D: Zusammenfassung insgesamt nunmehr 121,8) nicht erhöht und
- b) die Gesamtsumme der im Rahmen des Nachtrags-Haushaltsplanes beschlossenen Personalausgaben (Hauptgruppe 4) in Höhe von 6.741.180,00 €

nicht überschritten werden darf.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

1. Die vorherige Zustimmung der **Gemeindevertretung** ist erforderlich, wenn

- a) die überplanmäßigen Ausgaben 10 % des Haushaltsansatzes und/oder Haushaltsausgaberesstes übersteigen; ausgenommen sind Beträge unter 2.500,-- €,
- b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 5.000,-- € betragen,
- c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 2.500,-- € im Verwaltungshaushalt und 5.000,-- € im Vermögenshaushalt übersteigen,
- d) es sich um über- und außerplanmäßige Ausgaben handelt, deren Leistung Folgekosten in erheblichem Umfang erwarten lassen (z.B. Schaffung neuer Einrichtungen, Inangriffnahme neuer Programme, Schaffung von Präzedenzfällen u.a.).

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. September 2003

2. Die vorherige Zustimmung des **Gemeindevorstandes** ist erforderlich, wenn
 - a) die überplanmäßigen Ausgaben 5 % des Haushaltsansatzes und/oder des Haushaltsgaberestes übersteigen;
ausgenommen sind Beträge unter 1.250,00 €,
 - b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 2.500,00 € betragen,
 - c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 1.250,00 € im Verwaltungshaushalt und 2.500,00 € im Vermögenshaushalt übersteigen.
3. **Budgetverantwortliche** entscheiden für ihr Budget im Rahmen ihrer Budgetverträge selbständig über über- und außerplanmäßige Ausgaben.
4. Bei allen anderen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der **Bürgermeister**.

§ 8

Die Gemeindevertretung überträgt an den Gemeindevorstand die Einzelentscheidung über die Aufnahme, der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Diese Vorlage wird mit 17 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.

TOP 9 Satzung zum Schutz von Grünbeständen (Grünbestands- satzung) der Gemeinde Riedstadt (Aufstellungsbeschluss) DS-VII-233/03

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung der „Satzung zum Schutz von Grünbeständen“ mit Begründung (gemäß § 26 Hessisches Naturschutzgesetz) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich Begründung nach § 3 (2) BauGB. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Offenlage durchzuführen.

**Satzung zum Schutz der Grünbestände
(Grünbestandsatzung)
der Gemeinde Riedstadt**

Auf Grund des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz-HENatG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt in ihrer Sitzung am 25. September 2003 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ziele und Zwecke**

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt der Grünbestände, weil der Charakter eines Gebietes oder Bestandes im Sinne von § 2 wegen seiner Schönheit, seiner Eigenart, seiner Seltenheit, seiner Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild, für das Kleinklima, für die Luftreinhaltung oder für die Tierwelt besonderen Schutz erfordert.

**§ 2
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf
 - a) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Leeheim und Wolfskehlen der Gemeinde Riedstadt und
 - b) den in der Geltungsbereichskarte mit fetter schwarzer Umrandung dargestellten Teilbereiche. Die Geltungsbereichskarte ist Bestandteil der Satzung (Anhang 3).
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Schutzgegenstände
 - a) im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 a Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen und
 - b) im räumlichen Geltungsbereich des Abs. 1 b Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen.
- (3) Schutzgegenstände im Sinne des § 11 HENatG sind hiervon ausgenommen.

**§ 3
Genehmigungspflicht**

- (1) Die Beseitigung von Grünbeständen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Riedstadt. Gleiches gilt für Handlungen oder Maßnahmen, mit denen auf Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Grünbeständen derart eingewirkt wird, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Handlungen oder Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- Einwirkungen, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit so weit einschränken, dass ein Absterben zu erwarten ist,
- erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
- die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe,
- jede Art von Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, beispielsweise Befestigung der Bodenoberfläche mit einer Luft- oder wasserundurchlässigen Decke sowie
- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.

(3) Die Genehmigungspflicht des Abs. 1 gilt nicht für

- a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,90 m, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil einer Baumgruppe mit überwiegend größerem Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- b) Baumbestände in Gärtnereien und Baumschulen,
- c) Obstbäume, mit Ausnahme von Speierling, Walnuss und Esskastanie,
- d) Wald im Sinne des Hessischen Forstgesetzes,

(4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(5) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Riedstadt schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Dem Antrag sind die für die Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag ist mindestens die Art des Grünbestandes zu beschreiben und die Lage des Grünbestandes darzustellen.

Die Gemeinde kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

(6) Über den Antrag auf Genehmigung ist schriftlich zu entscheiden.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe durchgeführt wurde.

- (8) Geht von Grünbeständen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig.
Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art, Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 5 festsetzen.

§ 4

Voraussetzungen der Genehmigungsversagung

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen ist zu versagen, wenn die Beseitigung den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwiderläuft.
- (2) Die Beseitigung läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn
- a) das Erscheinungsbild des geschützten Gebietes oder des geschützten Grünbestandes beeinträchtigt werden kann,
 - b) der betroffene Grünbestand eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll,
 - c) der betroffene Grünbestand nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden ist,
 - d) der betroffene Grünbestand zur Prägung des Orts- oder Landschaftsbildes beiträgt,
 - e) der betroffene Grünbestand als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist oder
 - f) der betroffene Grünbestand geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen vor, wenn
- a) der Grünbestand wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
 - b) die Erhaltung des Grünbestandes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert,
 - c) die Beseitigung des Grünbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - d) die Erhaltung des Grünbestandes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann,

- e) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund eines rechtskräftigen Urteils zur Beseitigung verpflichtet ist oder
- f) der Grünbestand krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 5

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung von Grünbeständen kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; insbesondere kann eine Ersatzpflanzung in bestimmter Art und Größe verlangt werden. Die Genehmigung kann mit Fristen versehen werden.
- (2) Die Baumarten für eine Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 ergeben sich aus der Artenliste des Anhang 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die erforderliche Qualität der Neupflanzung ist in Abhängigkeit der Baumart dort angegeben. Über Ausnahmen entscheidet die Genehmigungsbehörde.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück auszuführen, auf dem der Baum beseitigt worden ist. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet die Genehmigungsbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren angewachsen ist. Ist der Baum nicht angewachsen, ist die Ausgleichspflanzung so lange zu wiederholen, bis die Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung ergibt sich aus Anhang 2 dieser Satzung. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Riedstadt zu leisten. Sie ist zweckgebunden für Pflanzmaßnahmen im Gemeindegebiet zu verwenden. Die Ausgleichszahlung wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (6) Von der Regelung des Abs. 1 bis 5 kann in besonders begründeten Einzelfällen befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindevorstand.

§ 6

Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Grünbestände ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, im Sinne des § 5 Ersatz zu leisten.
- (2) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist auch verpflichtet, im Sinne des § 5 Ersatz zu leisten, wenn ein Dritter die Handlung vorgenommen hat, dies mit Billigung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten geschehen ist oder wenn der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte einen Schadensersatz von Dritten erlangen könnte.
- (3) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden grundsätzlich durch die Gemeinde Riedstadt durchgeführt. Die Kosten trägt der zum Ersatz Verpflichtete. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr die voraussichtlichen Kosten vorab gezahlt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung geschützte Grünbestände beseitigt oder so schädigt, dass ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigt wird,
 - b) entgegen § 3 Abs. 8 eine Anzeige unterlässt,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung, die aufgrund § 5 und § 6 dieser Satzung erlassen wurde, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR je Baum geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die untere Naturschutzbehörde. Neben der unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag, spätestens jedoch am 31.12.2003, tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Riedstadt vom 08.02.1986 außer Kraft.

Diese Vorlage wird mit 14 Ja- und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

(Hinweis: Die Gemeindevertreter Kluck, Fiederer und Effertz waren bei der Abstimmung nicht anwesend)

